

**Satzung über den Erlass einer erneuten Veränderungssperre
für das Gebiet zwischen Heinrich-von-Stephan-Straße,
Philipp-Reis-Straße, Industriestraße,
Thurn-und-Taxis-Straße**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 18.06.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15.1 aufzustellen - für das Gebiet zwischen Heinrich-von-Stephan-Straße im Norden, Philipp-Reis-Straße im Osten, Industriestraße im Süden, Thurn-und-Taxis-Straße im Westen und hat am 25.05.2011 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I Seite 2986) und in Verbindung mit §§ 5 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I Seite 119) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 für das Gebiet zwischen Heinrich-von-Stephan-Straße, Philipp-Reis-Straße, Industriestraße, Thurn-und-Taxis-Straße besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für die Grundstücke Flur 5, Flurstücke 505/3, 506/2, 507/3, 507/5, 507/6, 507/7, 508/5, 509/2, 509/3, 552/1, 552/4, 552/5.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

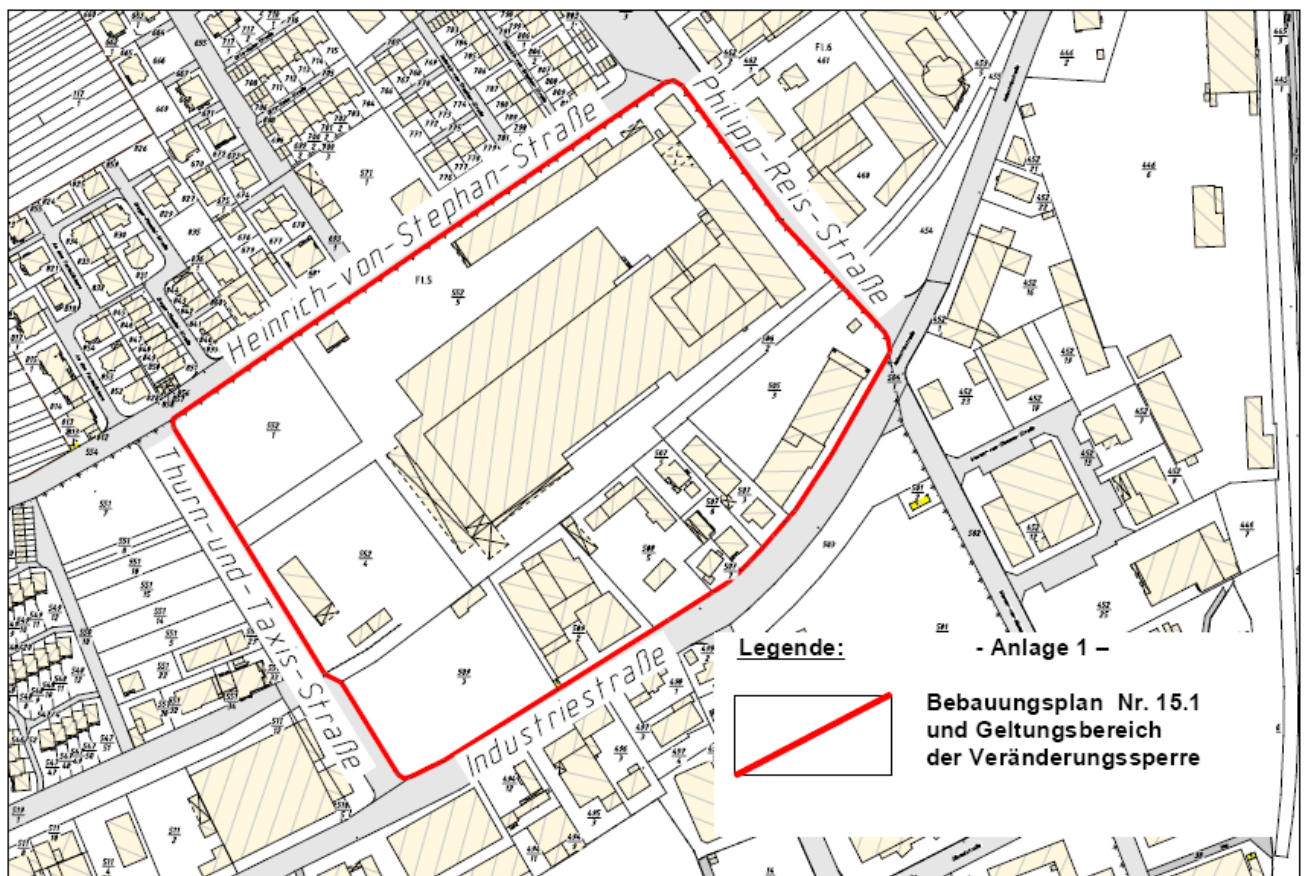
Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach einem Jahr ihres Inkrafttretens.



L.S.

Heusenstamm, den 08.06.2011

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm
Peter Jakoby, Bürgermeister